

**Prüfungsordnung für den
weiterbildenden Masterstudiengang
Innovationsmanagement an der Carl
von Ossietzky Universität Oldenburg**

vom 23.04.2010

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die folgende Prüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Innovationsmanagement beschlossen. Sie wurde vom Präsidium gemäß § 37 Abs. 1 NHG genehmigt.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Studienziele
- § 2 Zweck der Prüfungen
- § 3 Hochschulgrad
- § 4 Dauer des Studiums
- § 5 Gliederung des Studiums
- § 6 Prüfungsausschuss, Prüfungsamt
- § 7 Prüfende und Beisitzende
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen
- § 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 11 Arten der Prüfungsleistungen
- § 12 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Studienmodulnote
- § 14 Kreditpunkte
- § 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 16 Bescheinigungen, Zeugnis und Diploma Supplement
- § 17 Ungültigkeit der Prüfung
- § 18 Einsicht in die Prüfungsakte
- § 19 Hochschulöffentliche Bekanntmachung des Prüfungsausschusses
- § 20 Einzelfallentscheidungen, Widerspruchsverfahren
- § 21 Zulassung zur Masterarbeit
- § 22 Masterarbeit
- § 23 Bewertung der Masterarbeit
- § 24 Wiederholung der Masterarbeit
- § 25 Gesamtergebnis der Masterprüfung
- § 26 Inkrafttreten

- Anlage 1 a Masterurkunde
- Anlage 1 b Master of Arts Diploma
- Anlage 2 a Zeugnis
- Anlage 2 b Report
- Anlage 3 Liste der Studienmodule
- Anlage 4 Diploma Supplement

§ 1 Studienziele

(1) Der Masterstudiengang Innovationsmanagement ermöglicht durch praxisbezogenes, internetgestütztes Lernen eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung auf universitärem Niveau, die zu kompetentem Handeln im Management von Neuerungen und Veränderungen in privaten und öffentlichen Unternehmen befähigt.

(2) Die Kompetenzen umfassen wissenschaftlich fundierte, praxisrelevante Kenntnisse und Erfahrungen im Innovationsmanagement sowie deren Erweiterung in zumindest einem der drei Bereiche „Implementierung innovativer Technologien“, „Unternehmensführung“ und „Vertiefung Innovationsmanagement“.

(3) Extrafunktionale, überfachliche und soziale Kompetenzen werden in allen Studienmodulen, u. a. durch Kooperation in Teamstrukturen und Präsentationen, sowie durch die Bearbeitung eines praxisbezogenen Projektes gefördert. Weiterhin beinhalten die Studienziele die Vermittlung von überfachlichen Methodenkompetenzen.

(4) Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs haben ihr wissenschaftlich fundiertes Verständnis und ihre Kompetenzen für das Management von Innovationen in Unternehmen im Rahmen von Fallstudien und in einem praxisbezogenen Projekt gezeigt. Sie besitzen ein klares Verständnis der Strukturen, Organisations- und Managementaufgaben, die für die Innovationsfähigkeit eines Unternehmens von Bedeutung sind. Sie sind in der Lage, Konzepte, wissenschaftliche Methoden und Vorgehensmodelle in konkrete Handlungen zur erfolgreichen Bewältigung dieser Aufgaben umzusetzen und die Reichweite verschiedener Ansätze kritisch zu reflektieren. Sie verstehen es, auch ihnen bisher unbekannte und komplexe Problemsituationen zu analysieren und aus dieser Analyse heraus neue Lösungsansätze auf der Grundlage ihrer fachlichen und überfachlichen Kompetenzen zu entwickeln und zu implementieren. Darüber hinaus verfügen die Absolventinnen und Absolventen über Kenntnisse und Erfahrungen in der Nutzung internetgestützter Lernverfahren, in der Anwendung von Internettechnologien, im zielorientierten Management von Projekten und in effektiver Zusammenarbeit in Gruppen.

§ 2 Zweck der Prüfungen

Durch die Prüfungen belegen die Studierenden, dass sie in der Lage sind, selbständig und auf wissenschaftlicher Grundlage an theoretischen und praktischen Problemen des Fachgebietes bzw. ihres Berufsfeldes zu arbeiten. Die Prüfungen sind

so gestaltet, dass sie geeignet sind, das Erreichen der in § 1 genannten Studienziele zu überprüfen.

§ 3 Hochschulgrad

Sind alle Prüfungsleistungen erbracht, verleiht die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg durch die Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften den Hochschulgrad „Master of Arts (M.A.)“ und stellt darüber eine Urkunde in deutscher und englischer Ausfertigung (Anlagen 1 a und 1 b sowie ein Zeugnis (Anlage 2) aus.

§ 4 Dauer des Studiums

(1) Die Studienzeit des Weiterbildungsstudiengangs Innovationsmanagement beträgt sechs Semester bzw. drei Studienjahre (Regelstudienzeit). Das Studium kann nur im Teilzeitmodus absolviert werden.

(2) Das Lehrangebot und die Prüfungen sollen so gestaltet werden, dass die Studierenden die studienbegleitenden Prüfungsleistungen innerhalb der Regelstudienzeit abschließen können.

§ 5 Gliederung des Studiums

(1) Das Studium umfasst Prüfungsleistungen im Umfang von 120 Kreditpunkten

(2) Das Studium gliedert sich in einen Pflicht und einen Wahlpflichtbereich. Insgesamt besteht das Studium aus 14 Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, einem verpflichtenden Modul Projektbearbeitung sowie einem verpflichtenden Masterarbeitsmodul in Verbindung mit der Masterarbeit.

(3) Der Pflichtbereich umfasst:

- 10 Module des „Kernstudiums Innovationsmanagement“,
- das Modul „Projektbearbeitung“,
- das Masterarbeitsmodul in Verbindung mit der Masterarbeit.

(4) Im Wahlpflichtbereich sind vier Module zu absolvieren. Die Module können aus einem oder mehreren der folgenden Wahlbereiche ausgewählt werden:

- dem Wahlbereich „Vertiefung Innovationsmanagement“,

- dem Wahlbereich „Unternehmensführung“,
- dem Wahlbereich „Implementierung innovativer Technologien.“

§ 6

Prüfungsausschuss, Prüfungsamt

(1) Für die Organisation der Prüfungen und zur Wahrnehmung der durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben wird aus Mitgliedern der Fakultät bzw. des Programmmanagements ein Prüfungsausschuss gebildet. Ihm gehören fünf stimmberechtigte Mitglieder an: drei Mitglieder, welche die Gruppe der Hochschullehrenden vertreten, ein Mitglied, das die Mitarbeitergruppe vertritt, sowie ein Mitglied der Studierendengruppe. Ist eine Mitarbeitergruppe nicht vorhanden, fällt dieser Sitz der Gruppe der Hochschullehrenden zu. Der Vorsitz und der stellvertretende Vorsitz werden von einem Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden ausgeübt; sie und die weiteren Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie deren ständige Vertretungen werden durch die jeweiligen Gruppenvertretungen im Fakultätsrat gewählt. Das studentische Mitglied hat bei der Auswertung und Anrechnung von Prüfungs- und Studienleistungen nur beratende Stimme.

(2) Der Prüfungsausschuss stellt die Durchführung der Prüfungen sicher. Er trägt dafür Sorge, dass die Bestimmungen des niedersächsischen Hochschulgesetzes (NHG) und dieser Prüfungsordnung eingehalten werden. Das Akademische Prüfungsamt führt die Prüfungsakten.

(3) Der Prüfungsausschuss fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder, darunter die oder der Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden, anwesend sind.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Prüfungsausschusses beträgt zwei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

(5) Der Prüfungsausschuss kann sich eine Geschäftsordnung geben. Über die Sitzungen des Prüfungsausschusses wird eine Niederschrift geführt. Die wesentlichen Gegenstände der Erörterungen und die Beschlüsse des Prüfungsausschusses werden in der Niederschrift festgehalten.

(6) Der Prüfungsausschuss kann Befugnisse widerruflich auf den Vorsitz und den stellvertretenden Vorsitz übertragen. Die oder der Vorsitzende wird

vom Akademischen Prüfungsamt bei allen nach dieser Prüfungsordnung anfallenden Verwaltungsvorgängen unterstützt.

(7) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, an den Prüfungen beobachtend teilzunehmen.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Vertretungen unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(9) Der Prüfungsausschuss weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die wesentlichen für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(10) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, insbesondere die Melde- und Prüfungstermine, Prüfungsfristen sowie Prüfungsergebnisse, hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten.

§ 7

Prüfende und Beisitzende

(1) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen (§ 11) werden durch die für die Module fachlich zuständigen und prüfungsberechtigten Mitglieder und Angehörige dieser oder einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule abgenommen. Im Ruhestand befindliche oder entpflichtete Professorinnen und Professoren haben das Recht, Prüfungen abzunehmen.

(2) Die Prüfenden werden vom Fakultätsrat mit Verabschiedung des Modulangebotes bestellt.

(3) Zur prüfungsberechtigten Person darf nur bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt. Der Prüfungsausschuss stellt sicher, dass diese Personen in dem entsprechenden Prüfungsfach oder einem Teilgebiet des Prüfungsfaches zur selbständigen Lehre berechtigt sind.

(4) Für mündliche Prüfungen können Beisitzende hinzugezogen werden, die kein Bewertungs- und Fragerecht haben. Sie müssen mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzen.

(5) Die Modulprüfungen werden in der Regel von einer oder einem Prüfenden bewertet.

§ 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

(1) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in demselben Studiengang an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland werden angerechnet. Dasselbe gilt für bestandene Studienmodule einschließlich der durch sie erworbenen Kreditpunkte in demselben oder einem verwandten Studiengang. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen. Die Höchstgrenze für die Anrechnung beträgt in der Summe 60 Kreditpunkte.

(2) Studienzeiten und Prüfungsleistungen in einem anderen Studiengang werden angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Die Gleichwertigkeit ist festzustellen, wenn Studienzeiten und Prüfungsleistungen in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des Studiengangs, für den die Anrechnung beantragt wird, im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung vorzunehmen. Die Masterarbeit ist von der Anrechnung ausgenommen. Es gilt eine Höchstgrenze von in der Summe 60 Kreditpunkten für die Anrechnung.

(3) Für Studienzeiten und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, sowie im Rahmen der wissenschaftlichen Weiterbildung an Hochschulen erbracht worden sind, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Der mit einem benoteten Zertifikat nachgewiesene erfolgreiche Abschluss des weiterbildenden Studiums „Windenergietechnik und -management“ an der Universität Oldenburg wird pauschal mit 24 Kreditpunkten auf den Wahlbereich „Implementierung innovativer Technologien“ angerechnet.

(5) Kreditpunkte können in für den Studiengang einschlägigen Themengebieten auch in von der Universität im Rahmen von Kooperationsvereinbarungen anerkannten Einrichtungen oder durch Zertifizierung von entsprechenden Vorerfahrungen (credits for prior learning and experience) erworben werden. Die Anrechnung von außerhalb der Hochschule erbrachten Vorleistungen kann bis zu einem Umfang von in der Summe 30 Kreditpunkten erfolgen. Insgesamt gilt für die Anrechnung von Vorleistungen, wie sie in den Abs. 1 bis 3 beschriebenen sind, eine Höchstgrenze von in der Summe 60 Kreditpunkten.

(6) Die im Rahmen von Pilotmodulen des Masterstudiengangs Innovationsmanagement an der Universität Oldenburg erbrachten Prüfungsleistungen werden zusätzlich ohne Einschränkung angerechnet. Dies gilt auch für Prüfungsleistungen im Umfang von höchstens 30 Kreditpunkten, die innerhalb von zwei Semestern unmittelbar vor Aufnahme

eines regulären Studiums im Rahmen einer Belegung von Einzelmodulen des Studienganges „Master of Arts“ im Bereich Innovationsmanagement an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg als Gasthörer erbracht wurden.

§ 9 Zulassung zu Modulen und Modulprüfungen

(1) Ein Studienmodul kann von den im Masterstudiengang Immatrikulierten belegt werden, solange nicht ein anderes belegtes Pflichtmodul unter Berücksichtigung aller Wiederholungsmöglichkeiten nach § 15 endgültig nicht bestanden ist und damit die Masterprüfung nach § 25 Abs. 3 nicht bestanden ist. Wer ein Studienmodul belegt, ist auch zu allen auf dieses Studienmodul bezogenen Prüfungsleistungen zugelassen

§ 10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung (Online- wie Präsenzleistungen) gilt als mit „nicht bestanden“ bewertet, wenn die Kandidatin bzw. der Kandidat ohne triftige Gründe zu einem Prüfungstermin nicht erscheint, nach Beginn der Prüfung von der Prüfung zurücktritt oder den Abgabetermin für eine Prüfungsleistung nicht einhält.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden, andernfalls wird die betreffende Prüfungsleistung als „nicht bestanden“ bewertet. Bei Krankheit der Kandidatin bzw. des Kandidaten kann die Vorlage eines ärztlichen Attests verlangt werden; in Zweifelsfällen benennt die Hochschule den Arzt oder die Ärztin. Werden die Gründe anerkannt, so wird ein alternativer Prüfungstermin, in der Regel der nächste reguläre Prüfungstermin, oder eine alternative Prüfungsleistung anberaumt.

(3) Versucht die Kandidatin bzw. der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann von den Aufsichtsführenden oder den Prüfenden von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die betreffende Prüfung als mit „nicht bestanden“ bewertet. In besonders schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die Kandidatin bzw. den Kandidaten vom Erbringen weiterer Prüfungsleistungen ausschließen.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der Kandidatin bzw. dem Kandidaten unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 11 Arten der Prüfungsleistungen

(1) Alle Prüfungsleistungen bis auf die Masterarbeit (§ 22) werden studienbegleitend in den Pflicht- und Wahlpflichtmodulen erbracht.

(2) Die Prüfungsleistung eines Studienmoduls setzt sich in der Regel aus folgenden Teilleistungen zusammen:

- Bearbeitung von Online-Aufgaben (Abs. 3),
- schriftliche Hausarbeit in Form einer Fallstudienarbeit (Abs. 4),
- Präsentation der Ergebnisse der Fallstudienarbeit (Abs. 5).

(3) Im Rahmen der Bearbeitung von Online-Aufgaben soll die Kandidatin bzw. der Kandidat nachweisen, dass sie oder er auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Studienmaterialien ein Problem erkennen, wissenschaftlich einordnen und Beziehungen zur Praxis herstellen kann.

(4) Die Hausarbeit besteht aus der selbständigen schriftlichen Ausarbeitung der Fallstudienarbeit.

(5) In der Ergebnispräsentation werden die Ergebnisse aus der Fallstudienarbeit dargestellt. In der Regel erfolgt die Bearbeitung der Fallstudien im Zweierteam und wird unterstützt durch die Verwendung von Online-Diensten der im Studiengang eingesetzten Lernplattform. Die Ergebnispräsentation soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, auf wissenschaftlicher Basis Lösungen für die Praxis zu entwickeln und die Ergebnisse darzustellen. Die Prüfungsleistung des einzelnen Studierenden muss als individuelle Leistung deutlich abgrenzbar und für sich bewertbar sein. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Ergebnispräsentation sind dabei in einem Protokoll festzuhalten.

(6) Die Prüfungsleistungen im Modul „Projektbearbeitung“ bestehen aus:

- einer schriftlichen Hausarbeit des Projektkonzeptes einschließlich einer Planung der Schritte zur Projektdurchführung,
- einer schriftlichen Hausarbeit über den Stand der Umsetzung des Projektes,
- dem abschließenden Projektbericht in Form einer schriftlichen Hausarbeit mit einer qua-

lifizierten und reflektierten Beschreibung des Projektverlaufs sowie dessen Präsentation.

(7) Im Wahlbereich „Unternehmensführung“ können Module des Studienprogramms „Business Administration in mittelständischen Unternehmen“ belegt werden. In diesen Modulen ist eine der dort vorgesehenen projektbezogenen Prüfungsleistungen sowie zusätzlich eine qualifizierte Hausarbeit mit dem Nachweis vertiefter Kenntnisse in dem jeweiligen Themengebiet zu erbringen.

§ 12 Durchführung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen

(1) Die Bearbeitung der Online-Aufgaben, die schriftliche Hausarbeit in Form einer Fallstudienarbeit sowie die Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase eines Studienmoduls sind innerhalb der vom Prüfungsausschuss dafür festgelegten Fristen zu bearbeiten. Diese Fristen werden vom Prüfungsausschuss jeweils vor Beginn eines Studienseesters bekannt gemacht. Der Prüfungsausschuss autorisiert die jeweiligen für ein Studienmodul zuständigen Lehrenden zur Festsetzung von entsprechenden Terminen. Die Termine werden von den Lehrenden spätestens zu Beginn des jeweiligen Studienmoduls bekannt gegeben und dem Prüfungsausschuss mitgeteilt.

(2) Der Umfang, die Gestaltung sowie inhaltliche Schwerpunkte der schriftlichen Hausarbeit werden durch die im Studienmodul in der Lehre tätigen, prüfungsberechtigten Personen in der ersten Präsenzphase vorgegeben. Die schriftliche Hausarbeit ist spätestens zu Beginn der zweiten Präsenzphase bei den zuständigen Lehrenden einzureichen. Nach der Präsentation in der zweiten Präsenzphase kann sie überarbeitet werden. Die überarbeitete Fassung ist spätestens drei Wochen danach bei den zuständigen Lehrenden einzureichen.

(3) Die Dauer der Ergebnispräsentation in der zweiten Präsenzphase eines Studienmoduls beträgt mindestens 15 Minuten pro Kandidatin bzw. Kandidat.

(4) Das Modul „Projektbearbeitung“ erstreckt sich über drei Studienseester. Die in diesem Modul gemäß § 11 (6) erforderlichen Prüfungsleistungen sind wie folgt zu erbringen:

- die schriftliche Hausarbeit zum Projektkonzept einschließlich einer Planung der Schritte zur Projektdurchführung zum Ende des ersten Projektsemesters,
- die schriftliche Hausarbeit über den Stand der Umsetzung des Projektes zum Ende des zweiten Projektsemesters,

- der abschließende Projektbericht in Form einer schriftlichen Hausarbeit mit einer qualifizierten und reflektierten Beschreibung des Projektverlaufs sowie dessen Präsentation zur zweiten Präsenz des dritten Projektsemesters.

§ 13

Bewertung der Prüfungsleistungen, Bildung der Studienmodulnote

(1) Die Bearbeitung der Online-Aufgaben wird durch die für das jeweilige Studienmodul zuständigen Mentorinnen bzw. Mentoren in Zusammenarbeit mit den verantwortlichen Lehrenden überprüft und von einem im betreffenden Studienmodul tätigen prüfungsberechtigten Lehrenden oder einer anderen prüfungsberechtigten Person bewertet.

(2) Die Bewertung der Ergebnispräsentation erfolgt durch einen im betreffenden Studienmodul tätigen prüfungsberechtigten Hochschullehrenden oder eine andere prüfungsberechtigte Person.

(3) Die schriftliche Hausarbeit zur Dokumentation und Aufarbeitung der Ergebnisse der Fallstudienarbeit wird von einem im betreffenden Studienmodul in der Lehre tätigen prüfungsberechtigten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden oder einer anderen prüfungsberechtigten Person bewertet.

(4) Prüfungsteilleistungen, deren Nichtbestehen zum endgültigen Nichtbestehen der Masterprüfung führt, werden verpflichtend durch zwei nach § 7 prüfungsberechtigte Personen abgenommen.

(5) Die Noten für die zu benotenden Prüfungsteilleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden festgesetzt. Schriftliche Prüfungsteilleistungen sind in der Regel bis spätestens vier Wochen nach deren Erbringung zu bewerten.

(6) Die benoteten Prüfungsteilleistungen sind nach der folgenden Notenskala zu bewerten:

1 = sehr gut	eine hervorragende Leistung
2 = gut	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	eine Leistung, die wegen ihrer erheblichen Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt

Zur differenzierten Bewertung der Prüfungsleistungen können Zwischenwerte durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 gebildet werden. Die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen

(7) Eine zu benotende Prüfungsteilleistung ist bestanden, wenn sie vom Prüfenden mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Erfolgt eine Bewertung durch zwei Prüfende, so wird das arithmetische Mittel beider Bewertungen gebildet.

(8) Die Bewertung der Bearbeitung der Online-Aufgaben geht zu 20 %, die Bewertung der Ergebnispräsentation der Fallstudienarbeit zu 40 % und die Bewertung der schriftlichen Hausarbeit zur Dokumentation und Ausarbeitung der Ergebnisse der Fallstudienarbeit ebenfalls zu 40 % in die Fachnote des jeweiligen Studienmoduls ein.

(9) Die Prüfungsleistungen im Modul „Projektbearbeitung“ werden von einem im betreffenden Studienmodul in der Lehre tätigen prüfungsberechtigten Mitglied der Gruppe der Hochschullehrenden oder einer anderen prüfungsberechtigten Person bewertet. Die Bewertung der ersten Hausarbeit geht zu 10 %, die Bewertung der zweiten Hausarbeit ebenfalls zu 10 %, die Bewertung der dritten Hausarbeit zu 40 % und die Bewertung der Präsentation ebenfalls zu 40 % in die Fachnote des Studienmoduls ein.

(10) Die Note für ein benotetes Studienmodul errechnet sich entsprechend der in den Absätzen 8 und 9 beschriebenen Gewichtung der zu benotenden studienbegleitenden Prüfungsteilleistungen eines Studienmoduls. Zur Bildung einer Note in einem Studienmodul müssen die zugehörigen Prüfungsleistungen vollständig erbracht und bestanden sein.

Die Studienmodulnote lautet

bei einem Durchschnitt bis 1,50	sehr gut,
bei einem Durchschnitt über 1,50 bis 2,50	gut,
bei einem Durchschnitt über 2,50 bis 3,50	befriedigend,
bei einem Durchschnitt über 3,50 bis 4,00	ausreichend,
bei einem Durchschnitt über 4,00	nicht ausreichend

Bei der Bildung der Noten nach Absatz 9 werden nur zwei Dezimalstellen nach dem Komma berücksichtigt, alle anderen Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(11) Die Gesamtnote wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Note abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung eines oder einer Studieren-

den ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Studierenden dieses Studiengangs. Die erfolgreichen Studierenden erhalten die folgenden Noten:

- A die besten 10 %
- B die nächsten 25 %
- C die nächsten 30 %
- D die nächsten 25 %
- E die nächsten 10 %.

(12) Als Grundlage zur Ermittlung der ECTS-Note dienen die entsprechenden Noten der letzten sechs Semester (Kohorte) vor dem Datum des Abschlusses. Eine ECTS-Note wird gebildet, wenn die Kohorte mindestens 30 Absolventen umfasst.

§ 14 Kreditpunkte

(1) Zusätzlich zur Bewertung der einzelnen Prüfungsteilleistungen erfolgt eine Einstufung des zur Erbringung aller Prüfungsleistungen notwendigen zeitlichen Aufwandes nach dem ECTS (European Credit Transfer and Accumulation System). Dabei können nur Module, in denen alle zugehörigen Prüfungsleistungen vollständig erbracht und bestanden wurden, gewertet werden.

(2) Jedes Studienmodul umfasst in der Regel Leistungen im Umfang von sechs Kreditpunkten nach dem ECTS. Diese Kreditpunkte beziehen sich auf die Zeiten, die zum Besuch der Präsenz- und Online-Veranstaltungen, zur Vor- und Nachbereitung im Selbststudium, zur Fallstudienarbeit sowie zur Vorbereitung und Erbringung der studienbegleitenden Prüfungsleistungen notwendig sind.

(3) Für das dreisemestrige Modul „Projektbearbeitung“ werden 18 Kreditpunkte, für das Masterarbeitsmodul einschließlich Erstellung der Masterarbeit werden ebenfalls 18 Kreditpunkte vergeben.

(4) Kreditpunkte werden auf der Grundlage von bestandenen Modulprüfungen vergeben. Sie geben den durchschnittlichen zeitlichen Arbeitsaufwand (workload) für die Leistungen wieder, der zum Bestehen der Modulprüfungen notwendig ist. Ein Kreditpunkt entspricht etwa 30 Stunden Arbeitszeit.

(5) Das Akademische Prüfungsamt führt für jede Studierende oder jeden Studierenden ein Kreditpunktekonto. Im Rahmen der organisatorischen und datenschutzrechtlichen Möglichkeiten wird den Studierenden Einblick in den Stand ihres Kontos gewährt.

(6) Mit der Ankündigung des Lehrangebots werden für jedes Modul Modulbeschreibungen bekannt gegeben. In den Modulbeschreibungen werden die oder der Modulverantwortliche bzw. die Modulverantwortlichen und die Prüfenden und Beisitzenden

genannt sowie die formalen und inhaltlichen Festlegungen für die Module und Prüfungen getroffen. Die Modulverantwortlichen sind für die inhaltliche und organisatorische Koordination der Lehrveranstaltungen innerhalb eines Moduls und für die Festlegung gemäß Satz 2 zuständig.

(7) Bei Bedarf kann nach Beschluss des Fakultätsrats der Fakultät II das Modulangebot (lt. Anlage) modifiziert werden.

§ 15 Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Prüfungsteilleistungen können zweimal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuss legt die Prüfungstermine fest. Wird die Prüfungsteilleistung mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet oder gilt sie als mit „nicht bestanden“ bewertet und ist eine Wiederholungsmöglichkeit nicht mehr gegeben, so ist die Prüfungsteilleistung und damit die Prüfungsleistung eines Moduls endgültig nicht bestanden.

(2) Wiederholungsprüfungen sind in angemessener Frist, in der Regel innerhalb von zehn Wochen nach Bewertung der ersten Arbeit, abzulegen. Die oder der Geprüfte hat sich hierfür innerhalb des vom Prüfungsausschuss festzusetzenden Zeitraums zu melden. Bei der Bekanntgabe der Meldefrist wird die oder der Geprüfte darauf hingewiesen, dass bei Versäumnis des Prüfungstermins oder bei erneutem Nichtbestehen die Master-Prüfung endgültig nicht bestanden ist, soweit nicht die Voraussetzungen für einen weiteren Wiederholungsversuch vorliegen.

(3) Fehlversuche an anderen Hochschulen sind anzurechnen.

(4) Macht eine Kandidatin bzw. ein Kandidat durch ein ärztliches Zeugnis glaubhaft, dass er wegen länger andauernder oder ständiger körperlicher Behinderung oder Verpflichtungen in der Kindererziehung nicht in der Lage ist, die Prüfungsteilleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses zu gestatten, gleichwertige Prüfungsteilleistungen in einer anderen Form zu erbringen.

(5) Die Masterprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfungsleistung oder die Masterarbeit unter Ausschöpfung aller Wiederholungsmöglichkeiten nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 16
Bescheinigungen, Zeugnis
und Diploma Supplement

(1) Über die Tatsache des Bestehens eines Moduls wird auf Wunsch eine Bescheinigung ausgestellt. Als Datum der Bescheinigung wird der Tag angegeben, an dem die letzte studienbegleitende Prüfungsleistung des entsprechenden Moduls bestanden wurde.

(2) Über die Tatsache des Bestehens aller zur Erreichung des M.A.-Grads notwendigen Studienmodule wird unverzüglich ein Zeugnis ausgestellt. Als Datum des Zeugnisses wird der Tag angegeben, an dem das letzte Studienmodul bzw. die Masterarbeit bestanden wurde. Zusätzlich erhalten die Absolventinnen und Absolventen ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

(3) Hat die Kandidatin bzw. der Kandidat die Masterprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden oder verlässt er die Universität ohne Abschluss, wird ihm gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise eine schriftliche Bescheinigung (Transcript of Records) ausgestellt, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Noten enthält.

(4) Die Ausstellung des Zeugnisses wird versagt, wenn die entsprechende Prüfung in einem Masterstudiengang Innovationsmanagement an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule der Bundesrepublik Deutschland endgültig nicht bestanden ist.

§ 17
Ungültigkeit der Prüfung

(1) Wurde bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Bewertung für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung die Kandidatin bzw. der Kandidat getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise als mit „nicht bestanden“ bewertet erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin bzw. der Kandidat täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, so entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Erörterung der

Angelegenheit mit dem Prüfungsausschuss zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und durch ein richtiges Zeugnis nach § 16 zu ersetzen. Mit dem unrichtigen Prüfungszeugnis ist auch die Masterurkunde einzuziehen, wenn die Prüfung auf Grund einer Täuschung für als mit „nicht bestanden“ bewertet erklärt wurde. Eine Entscheidung nach den Absätzen 1 und 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungsausschusses ausgeschlossen.

§ 18
Einsicht in die Prüfungsakte

Der Kandidatin bzw. dem Kandidaten wird auf Antrag nach Abschluss jeder studienbegleitenden Prüfungsleistung Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, die Bemerkungen der Prüfenden und in die Prüfungsprotokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens ein Jahr nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Prüfung beim Prüfungsausschuss zu stellen. Der Prüfungsausschuss bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.

§ 19
Hochschulöffentliche Bekanntmachung
des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss gibt diese Prüfungsordnung hochschulöffentlich bekannt und weist die Studierenden in geeigneter Weise auf die für sie geltenden Prüfungsbestimmungen hin.

(2) Der Prüfungsausschuss kann beschließen, dass die Entscheidungen und andere Maßnahmen, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt gemacht werden. Dabei sind datenschutzrechtliche Bestimmungen zu beachten. Dieser Beschluss ist hochschulöffentlich in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 20
Einzelfallentscheidungen,
Widerspruchsverfahren

(1) Ablehnende Entscheidungen und andere belastende Verwaltungsakte, die nach dieser Prüfungsordnung getroffen werden, sind nach § 41 VwVfG bekannt zu geben. Gegen Entscheidungen der Bewertung von Prüfungsleistungen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch eingelegt werden.

(2) Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Vor der Entscheidung leitet der Prüfungsausschuss den Widerspruch dieser oder diesem Prüfenden zur Überprüfung zu. Ändert die oder der Prüfende die Bewertung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme der oder des Prüfenden darauf, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen worden ist,
3. allgemeingültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet worden sind,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch gewertet worden ist,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Überlegungen hat leiten lassen. Entsprechendes gilt, wenn sich der Widerspruch gegen die Bewertung durch mehrere Prüfende richtet.

(5) Über den Widerspruch soll innerhalb eines Monats entschieden werden. Hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht ab oder liegen die Voraussetzungen für eine Neubewertung oder Wiederholung der Prüfungsleistung nicht vor, entscheidet der Fakultätsrat über den Widerspruch.

§ 21

Zulassung zur Masterarbeit

(1) Die Zulassung zur Masterarbeit setzt voraus, dass mindestens 78 Kreditpunkte erworben wurden.

(2) Dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Vorschlag für das Thema der Arbeit,
- ein Vorschlag für die beiden Prüferinnen und Prüfer,
- eine Erklärung darüber, ob eine Masterprüfung oder Teile einer solchen Prüfung oder einer anderen Prüfung in einem Studiengang Innovationsmanagement an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum endgültig nicht bestanden wurden oder ob sich die oder der Studierende in einem laufenden Prüfungsverfahren befindet.

(3) Über die Zulassung entscheidet der Prüfungsausschuss.

Die Zulassung wird versagt, wenn

- die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt sind oder
- die Unterlagen unvollständig sind oder
- die Masterprüfung oder eine andere Prüfung in einem Studiengang Innovationsmanagement an einer Universität oder gleichgestellten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in dem europäischen Hochschulraum bereits endgültig nicht bestanden ist.

§ 22

Masterarbeit

(1) Die Masterarbeit soll zeigen, dass die Kandidatin bzw. der Kandidat in der Lage ist, eine Fragestellung aus dem Bereich Innovationsmanagement mit wissenschaftlichen Methoden selbständig zu bearbeiten. Das Thema der Masterarbeit kann von den nach § 7 Absatz 1 Prüfungsberechtigten ausgegeben und betreut werden. Es wird nach Anhörung der Kandidatin bzw. des Kandidaten durch den Erstprüfenden oder die Erstprüfende festgelegt. Die Ausgabe des Themas erfolgt über den Prüfungsausschuss. Der Ausgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Mit der Ausgabe des Themas werden die oder der Prüfende, die oder der das Thema festgelegt hat (Erstprüfende), und die oder der Zweitprüfende bestellt. Während der Anfertigung der Arbeit wird die oder der Geprüfte von der oder dem Erstprüfenden betreut.

(2) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt sechs Monate ab dem Zeitpunkt der Einreichung des Themas. Das Thema kann nur einmal innerhalb der ersten sechs Wochen der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden. Im Einzelfall kann der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag hin die Bearbeitungszeit einmalig um drei weitere Monate verlängern.

(3) Die Masterarbeit ist fristgemäß in drei Ausfertigungen bei dem oder der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Bei Versäumnis der Frist wird die Arbeit von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses mit "nicht bestanden" bewertet. Bei der Abgabe der Masterarbeit hat die Kandidatin bzw. der Kandidat schriftlich zu versichern, dass sie bzw. er die Arbeit selbständig verfasst hat und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die allgemeinen Prinzipien wissenschaftlicher Arbeit und Veröffentlichungen, wie sie in den Leitlinien guter

wissenschaftlicher Praxis der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg festgelegt sind, befolgt hat.

(4) Die Masterarbeit ist von der oder dem Erstprüfenden und der oder dem Zweitprüfenden innerhalb von sechs Wochen nach Abgabe zu bewerten.

§ 23

Bewertung der Masterarbeit

(1) Die Bewertung der Masterarbeit erfolgt gemäß § 13. Die Bewertung wird schriftlich begründet; dabei werden die tragenden Erwägungen der Bewertungsentscheidung dargelegt. Die Begründung wird mit der Prüfungsarbeit zu der Prüfungsakte genommen.

(2) Die Masterarbeit ist bestanden, wenn Sie von beiden Prüfenden mindestens mit „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Die Note der bestandenen Masterarbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der beiden Bewertungen gebildet und gemäß § 13 Abs. 10 gerundet.

§ 24

Wiederholung der Masterarbeit

Wird die Masterarbeit nicht mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet, kann der Studierende einmalig für eine weitere Masterarbeit zugelassen werden. Ein entsprechender schriftlicher Antrag ist innerhalb von 14 Kalendertagen nach Bekanntgabe des Nichtbestehens der Masterarbeit beim vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses einzureichen. Liegt nach dieser Frist kein Antrag auf Wiederholung vor, gilt die Masterarbeit als endgültig nicht bestanden. Eine zweite Wiederholung der Master Thesis ist nicht zulässig.

§ 25

Gesamtergebnis der Masterprüfung

(1) Die Masterprüfung ist bestanden, wenn für jedes belegte Studienmodul alle in § 11 genannten Prüfungsleistungen und die Master Thesis (§ 22) mit bestanden bzw. mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurden.

(2) Die Gesamtnote der Masterprüfung wird vom Prüfungsausschuss festgelegt. Sie wird entsprechend § 13 Abs. 9 gebildet, wobei die in den Studienmodulen erzielten Noten zu vier Fünfteln und die Bewertung der Masterarbeit zu einem Fünftel in die Gesamtnote eingehen.

Schlussbestimmungen

§ 26

Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Präsidium am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität in Oldenburg in Kraft.

Anlage 1 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät Informatik, Wirtschafts-
und Rechtswissenschaften -

Masterurkunde

Frau/Herr*)

geboren am in

hat den Masterstudiengang Innovationsmanagement der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Ihr/Ihm*) wird der Hochschulgrad

“Master of Arts (M.A.)”

verliehen.

Siegel Oldenburg, den

.....
Die Dekanin/der Dekan*)

.....
Die/Der*) Vorsitzende
des Prüfungsausschusses

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 1 b

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law -

Master of Arts Diploma

Ms./Mr.*)

date of birth place of birth

has successfully completed his/her studies in the MA Programme Innovation Management and achieved the grade

He/she is granted the university degree of

“Master of Arts (M.A.)”

seal

date

.....
the Dean of faculty

.....
the Chairman of the Assessment Committee

*) please cross out not-applying parts

Anlage 2 a

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- Fakultät für Informatik, Wirtschafts- und Rechtswissenschaften -

Zeugnis

Frau/Herr*)

geboren am in

hat den Masterstudiengang Innovationsmanagement an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg mit der Gesamtnote erfolgreich abgeschlossen.

Die Masterarbeit mit dem Thema wurde mit bewertet.

[Hier Liste der Module mit Noten aufgeteilt in Pflichtmodule und Wahlpflichtmodule.]

Siegel Oldenburg, den

.....
Die/der*) Vorsitzende des Prüfungsausschusses

Notenskalen:

1,0 bis 1,5 = sehr gut

bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung über

1,5 bis 2,5 = gut

bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung über

2,5 bis 3,5 = befriedigend

bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung über

3,5 bis 4,0 = ausreichend

bei einer aufgrund der Gewichtung ermittelten Gesamtbewertung über

4,0 = nicht ausreichend

*) Nicht Zutreffendes bitte streichen.

Anlage 2 b

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

- School of Computing Science, Business Administration, Economics and Law -

Report

Ms./Mr.*)

date of birth place of birth

has concluded the master programme in Innovation Management at the Carl von Ossietzky University Oldenburg with the whole mark "....." successfully.

The Master's thesis to the subject was valued with

In the connection the list of modules with marks divided in obligation modules and optional obligation modules.

seal date

.....
the Chairman of the Assessment Committee

Note scales:

1.0 up to 1.5 = very good

by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
1.5 up to 2.5 = good

by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
2.5 up to 3.5 = satisfactory

by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
3.5 up to 4.0 = sufficient

by a whole appreciation determined on account of the weighting more than
4.0 = fail

*) please cross over not-applying parts

Anlage 3 Liste der Studienmodule

Studienmodul	Bereich	Kreditpunkte	Teilnahmevoraussetzungen
Pflichtbereich (96 KP)			
Grundlagen des Innovationsmanagements	Pflicht	6	
Innovationen und Leadership	Pflicht	6	
Innovations- und Wissensmanagement	Pflicht	6	
Projektmanagement in Innovationsprozessen	Pflicht	6	
Organisationale Entwicklungsprozesse	Pflicht	6	
Innovationskooperationen und -netzwerke	Pflicht	6	
Methodisches Erfinden	Pflicht	6	
Innovationsfolgen und die gesellschaftliche Verantwortung	Pflicht	6	
Methoden empirischer Sozialforschung	Pflicht	6	Belegung des Moduls Projektbearbeitung
Coaching/Supervision	Pflicht	6	Belegung des Moduls Projektbearbeitung
Projektbearbeitung	Pflicht	18	Absolvierung des Moduls Projektmanagement in Innovationsprozessen
Master-Modul	Pflicht	18	
Wahlpflichtbereich			
Wahlbereich Vertiefung Innovationsmanagement (0 - 24 KP) ¹⁾			
Finanzierung und Bewertung von Innovationsprojekten	Wahlpflicht	6	
Innovation und Marketing	Wahlpflicht	6	
Innovationen und die Rechtsgrundlagen	Wahlpflicht	6	
Innovationen und internationale Wirtschaftsbeziehungen	Wahlpflicht	6	
Patentmanagement	Wahlpflicht	6	
Controlling von Innovationsprojekten	Wahlpflicht	6	

Wahlbereich Unternehmensführung (0 - 24 KP) ¹⁾			
Strategisches Management	Wahlpflicht	6	
Unternehmensprozesse	Wahlpflicht	6	
Human Resource Management	Wahlpflicht	6	
Unternehmensgründung, -führung, -übernahme	Wahlpflicht	6	
Bilanzierung	Wahlpflicht	6	
Kosten- und Leistungsrechnung	Wahlpflicht	6	
Mikroökonomik	Wahlpflicht	6	
Makroökonomik	Wahlpflicht	6	
Wirtschaftsprivatrecht	Wahlpflicht	6	
Arbeitsrecht	Wahlpflicht	6	
Betriebswirtschaftliche Steuerlehre	Wahlpflicht	6	
Marketing	Wahlpflicht	6	
Supply Chain Management	Wahlpflicht	6	
Strategisches und Internationales Marketing	Wahlpflicht	6	
Finanzierung	Wahlpflicht	6	
Controlling	Wahlpflicht	6	
Führung und Kommunikation	Wahlpflicht	6	
Organisation und Veränderungsmanagement	Wahlpflicht	6	
Projektmanagement	Wahlpflicht	6	
Informations- und Wissensmanagement	Wahlpflicht	6	
Risikomanagement	Wahlpflicht	6	
Gesellschaftsrecht	Wahlpflicht	6	
Wirtschaftsenglisch	Wahlpflicht	6	
Wahlbereich Implementierung innovativer Technologien (0 - 24 KP) ¹⁾			
Produktentwicklung	Wahlpflicht	6	
Technik- und Energiemanagement I	Wahlpflicht	6	
Technik- und Energiemanagement II	Wahlpflicht	6	
Stromhandel und Stromvermarktung I	Wahlpflicht	6	
Stromhandel und Stromvermarktung II	Wahlpflicht	6	
Notwendige Gesamtpunkte zum Master-Abschluss		120	

1) Weitere Module in den Wahlbereichen werden unter Berücksichtigung der Nachfrage der Studierenden konzipiert und können auf Beschluss des Fakultätsrates aufgenommen werden.

Anlage 4

**Diploma Supplement**

This Diploma Supplement was developed by the European Commission, Council of Europe and UNESCO/CEPES. The purpose of the supplement is to provide sufficient independent data to improve the international 'transparency' and fair academic and professional recognition of qualifications (diplomas, degrees, certificates, etc.). It is designed to provide a description of the nature, level, context, content and status of the studies that were pursued and successfully completed by the individual named on the original qualification to which this supplement is appended. It should be free from any value judgements, equivalence statements or suggestions about recognition. Information in all eight sections should be provided. Where information is not provided, an explanation should give the reason why.

1. HOLDER OF THE QUALIFICATION**1.1 Family Name/1.2 First Name**

Mustermann, Andrea

1.3 Date, Place, Country of Birth

18.02.1982, Bremen,

1.4 Student ID Number or Code

3333330

2. QUALIFICATION**2.1 Name of Qualification (full, abbreviated; in original language)**

Master of Arts (M.A)

Study program of the University of Oldenburg

Title conferred (full, abbreviated; in original language)

n. a. - n. a.

2.2 Main Field(s) of Study

Innovation Management

2.3 Institution Awarding the Qualification (in original language)

Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Status (Type / Control)

University / State Institution

2.4 Institution Administering Studies (in original language)

same [2.3]

Status (Type / Control)

same [2.4]

2.5 Language(s) of Instruction/Examination

German

3. LEVEL OF THE QUALIFICATION

3.1 Level

Graduate/Master's Degree (two years) including thesis

3.2 Official Length of Program

3 years, 120 ECTS-credits

3.3 Access Requirements

- Baccalaureus/Bachelor degree (three or four years) or equivalent qualification
- at least 1 year professional experience

4. CONTENTS AND RESULTS GAINED

4.1 Mode of Study

part-time (job-related/ studying while work achievement)

4.2 Program Requirements

The University of Oldenburg has developed an internet supported course of studies for working adults to prepare them for leadership positions in the field of innovation management. The whole program consists of 14 study modules, 1 project module and a capstone module (master thesis). The compulsory modules are designed to give students science-based competencies in pivotal topics of innovation management. Furthermore the program offers three specializations: The elective modules are designed to help students to deepen their knowledge, skills and competencies either in special issues of innovation management, or in technology management, or in business administration. In the required project module the students develop und implement a project in an enterprise of their own choice.

4.3 Program Details

See Transcript for list of courses and grades; and "Prüfungszeugnis" (Final Examination Certificate) for subjects offered in final examinations (written and oral), and topic of thesis, including evaluations.

4.4 Grading Scheme

The respective overall grades of the last six semesters (cohort) before the date of graduation serve as the basis for the calculation of the ECTS grade of a subject or a combination of subjects. An ECTS grade can only be determined if the cohort consists of at least 30 graduates.

ECTS-Grade: none

Grades are complementes by an ECTS grade: "A" the best 10 %, "B" the next 25 %, "C" the next 30 %, "D" the next 25 %, "E" the next 10 %.

4.5 Overall Classification (in original language)

"Gut"

(based on averaged module examinations weighted by credit points.)

5. FUNCTION OF THE QUALIFICATION

5.1 Access to Further Study

Qualifies to apply for admission for doctoral work (thesis research)

5.2 Professional Status

The Master title certified by the "Master-Urkunde" entitles the holder to the legally protected professional title "Master of Arts (M.A.)"

6. ADDITIONAL INFORMATION

6.1 Additional Information

no further information provide. [here is place to certify activities in tutoring]

6.2 Further Information Sources

About the Carl von Ossietzky University of Oldenburg: <http://www.uni-oldenburg.de>

For national Information sources cf. Sect. 8.8

7. CERTIFICATION

This Diploma Supplement refers to the following original documents:

Urkunde über die Verleihung des Master-Grades: 26.01.2009

Prüfungszeugnis: xx.xx.xxxx

Transcript of Records: xx.xx.xxxx

Certification Date: xx.xx.xxxx

(Official Stamp/Seal)

8. NATIONAL HIGHER EDUCATION SYSTEM

The Information on the national higher education System on the following pages provides a context for the qualification and the type of higher education that awarded it.

Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany (KMK) and the Association of German Universities and other Higher Education Institutions (HRK). In 1999, a system of accreditation for programs of study has become operational under the control of an Accreditation Council at national level. Programs and qualifications accredited under this scheme are designated accordingly in the Diploma Supplement.

8.4 Organization of Studies

8.4.1 Integrated "Long" Programs (One-Tier):

Diplom degrees, Magister Artium, Staatsprüfung

Studies are either mono-disciplinary (single subject, *Diplom* degrees, most programs completed by a *Staatsprüfung*) or comprise a combination of either two major or one major and two minor fields (*Magister Artium*). As common characteristics, in the absence of intermediate (first-level) degrees, studies are divided into two stages. The first stage (1.5 to 2 years) focuses - without any components of general education - on broad orientations and foundations of the field(s) of study including propaedeutical subjects. An Intermediate Examination (*Diplom-Vorprüfung* for *Diplom* degrees; *Zwischenprüfung* or credit requirements for the M.A.) is prerequisite to enter the second stage of advanced studies and specializations. Degree requirements always include submission of a thesis (up to 6 months duration) and comprehensive final written and oral examinations. Similar regulations apply to studies leading to a *Staatsprüfung*.

- Studies at *Universities* last usually 4.5 years (*Diplom* degree, *Magister Artium*) or 3.5 to 6 years (*Staatsprüfung*). The *Diplom* degree is awarded in engineering disciplines, the exact/natural and economic sciences. In the humanities, the corresponding degree is usually the *Magister Artium* (M.A.). In the social sciences, the practice varies as a matter of institutional traditions. Studies preparing for the legal, medical, pharmaceutical and teaching professions are completed by a *Staatsprüfung*. The three qualifications are academically equivalent. As the final (and only) degrees offered in these programs at graduate-level, they qualify to apply for admission to doctoral studies, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Fachhochschulen (FH)* /Universities of Applied Sciences (UAS) last 4 years and lead to a *Diplom (FH)* degree. While the *FH/UAS* are non-doctorate granting institutions, qualified graduates may pursue doctoral work at doctorate-granting institutions, cf. Sec. 8.5.
- Studies at *Kunst- and Musikhochschulen* (Colleges of Art/Music, etc.) are more flexible in their organization, depending on the field and individual objectives. In addition to *Diplom/Magister* degrees, awards include Certificates and Certified Examinations for specialized areas and professional purposes.

8.4.2 First/Second Degree Programs (Two-tier):

Bakkalaureus/Bachelor, Magister/Master degrees

These programs apply to all three types of institutions. Their organization makes use of credit point systems and modular components. First degree programs (3 to 4 years) lead to *Bakkalaureus/Bachelor* degrees (B.A., B.Sc.). Graduate second degree programs (1 to 2 years) lead to *Magister/Master* degrees (M.A., M.Sc.). Both may be awarded in dedicated form to indicate particular

specializations or applied/professional orientations (B./M. of ... ; B.A., B.Sc. or M.A., M.Sc. in ...). All degrees include a thesis requirement.

8.5 Doctorate

Universities, most specialized institutions and some Colleges of Art/Music are doctorate-granting institutions. Formal prerequisite for admission to doctoral work is a qualified *Diplom* or *Magister/Master* degree, a *Staatsprüfung*, or a foreign equivalent. Admission further requires the acceptance of the Dissertation research project by a supervisor. Holders of a qualified *Diplom (FH)* degree or other first degrees may be admitted for doctoral studies with specified additional requirements.

8.6 Grading Scheme

The grading scheme usually comprises five levels (with numerical equivalents; intermediate grades may be given): "*Sehr Gut*" (1) = Very Good; "*Gut*" (2) = Good; "*Befriedigend*" (3) = Satisfactory; "*Ausreichend*" (4) = Sufficient; "*Nicht ausreichend*" (5) = Non-Sufficient/Fail. The minimum passing grade is "*Ausreichend*" (4). Verbal designations of grades may vary in some cases and for doctoral degrees. Some institutions may also use the ECTS grading scheme.

8.7 Access to Higher Education

The General Higher Education Entrance Qualification (*Allgemeine Hochschulreife, Abitur*) after 12 to 13 years of schooling gives access to all higher education studies. Specialized variants (*Fachgebundene Hochschulreife*) allow for admission to particular disciplines. Access to *Fachhochschulen/(UAS)* is also possible after 12 years (*Fachhochschulreife*). Admission to Colleges of Art/Music may be based on other or require additional evidence demonstrating individual aptitude.

8.8 National Sources of Information

- *Kultusministerkonferenz (KMK)* [Standing Conference of Ministers of Education and Cultural Affairs of the *Länder* in the Federal Republic of Germany] - Lennéstrasse 6, D-53113 Bonn; Fax: +49/[0]228/501-229; with
 - Central Office for Foreign Education (ZaB) as German NARIC and ENIC; www.kmk.org; E-Mail: zab@kmk.org
 - "Documentation and Educational Information Service" as German EURYDICE-Unit, providing the national dossier on the education system (EURYBASE, annual update, www.eurydice.org; E-Mail eurydice@kmk.org).
- *Hochschulrektorenkonferenz (HRK)* [Association of German Universities and other Higher Education Institutions]. Its "Higher Education Compass" (www.higher-education-compass.hrk.de) features comprehensive information on institutions, programs of study, etc. Ahrstrasse 39, D-53175 Bonn; Fax: +49/[0]228 / 887-210; E-Mail: sekr@hrk.de